

Allgemeine Ordnung

der Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V.

Die allgemeine Ordnung der Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V. beinhaltet detaillierte Regelungen für die Vereinsarbeit und das Verhalten im Verein. Die Regelungen der Ordnung werden von der Vorstandschaft beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung kann Einsprüche erheben oder eigens Änderungen mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

1. Kleiderordnung

- 1.1. Das Häs darf im Zeitraum vom 11.11. bis Aschermittwoch und zu Fastnachtsveranstaltungen, die auf alternativen Kalenderordnungen beruhen, getragen werden. Ausnahmen sind geschlossene interne Veranstaltungen, Ehrenbekundungen wie z.B. Hochzeit oder Geburtstage. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des ersten oder zweiten Vorstands.
- 1.2. Die Kleiderordnung muss eingehalten werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Probemitglieder (mind. ein Jahr) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Eingeschränkte Pflichten sieht die Kleiderordnung vor. Sie sind angehalten an möglichst vielen Veranstaltungen, die der Verein anbietet, teilzunehmen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit und unter Angabe von Gründen über eine Verlängerung der Probezeit oder die Ablehnung der vollwertigen Mitgliedschaft. Wird innerhalb eines Jahres nach der protokollierten Vorstellung in der Vorstandsschaftssitzung kein entsprechender Beschluss gefasst, besteht die Mitgliedschaft als vollwertig.
- 2.2. Passive Mitglieder können bis zu drei Mal pro Kampagne, zusammen mit den aktiven Mitgliedern, die geplanten Veranstaltungen besuchen.
- 2.3. Um sich zur Wahl eines führenden Amtes in der Vorstandschaft aufstellen zu lassen, muss man mindestens zwei Jahre ein aktives Mitglied sein. Ausnahmen bestehen, wenn keine entsprechenden Personen zur Verfügung stehen.
- 2.4. Das Recht an allen Veranstaltungen, die der Verein anbietet, teilzunehmen wird für minderjährige Mitglieder begrenzt, wenn diese nicht, für die gesamte Dauer ihrer Anwesenheit, von einer erziehungsberechtigten Person beaufsichtigt werden. Die Begrenzung ist entsprechend durch die Aufsichts- und Fürsorgepflichten begründet. Ausnahmen dazu sind möglich. Dazu muss ein volljähriges Mitglied die Fürsorge- und Aufsichtspflicht in dem, mit der erziehungsberechtigten Person verabredeten Maße, übernehmen. Das minderjährige Mitglied muss die Vereinbarung kennen und damit einverstanden sein. Die Ausnahmeregelung ist außerdem bei der Vorstandschaft vorab anzumelden.
- 2.5. Werden Beisitzer von der Vorstandschaft benannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt, dann sind diese, gleichberechtigt mit der erweiterten Vorstandschaft, in der Vorstandsschaftssitzung stimmberechtigt.

3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt nach Satzung §5.4 und unter folgenden weiteren Umständen:

- Wenn das Mitglied dem Bestreben der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und/oder dessen Ansehen schädigt.
- Wenn das Mitglied Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung missachtet.
- Bei nachgewiesenem Konsum oder Umgang von illegalen Drogen.
- Wenn das Mitglied seinen Pflichten wiederholt nicht nachkommt.

Der Ausschluss enthebt den Auszuschließenden mit sofortiger Wirkung von allen Rechten.

4. Beitragsordnung

Die Beiträge für aktive Mitglieder betragen für

- Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
 - Kinder, Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a. (bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres)
 - Familienbeitrag: Der Mitgliedbeitrag wird erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben, wenn bereits eine erziehungsberechtigte Person als Mitglied gemeldet ist.
 - Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet eine subsidäre Haftpflicht und Unfall Versicherung. Die Deckung und Deckungssummen können beim Vorstand erfragt werden. Für den Verein und der Vorstandschaft besteht außerdem eine Vertrauensschadenversicherung und eine Rechtsschutzversicherung.
- Für passive Mitglieder werden 35 Euro p.a. erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied zu Beginn des neuen Jahres bereitwillig, selbständig und unverzüglich innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres, zu Händen des Kassenwirts bezahlt, außer dem Kassenwart liegt eine gültige Einzugsermächtigung vor.

Bei Neueintritt wird rückwirkend der gesamte Jahresbeitrag belangt.

Bei Neueintritt nach dem Aschermittwoch wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

4.1. Arbeitsleistung p.a.:

Die Verpflichtung Arbeitsleistungen zu erbringen besteht nur für aktive Mitglieder.

- Die Mitglieder sind verpflichtet an maximal 2 von der Vorstandschaft bestimmten Veranstaltungen, inklusive Auf und Abbau, für die, von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten, insofern dem einzelnen Mitglied zumutbar, mitzuwirken.
- Die Mitglieder sind verpflichtet an maximal einem, von der Vorstandschaft bestimmten Termin, zu von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten, insofern dem einzelnen Mitglied zumutbar, Dienst im oder am Fasnachtswagen zu leisten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet an maximal einem, von der Vorstandschaft bestimmten Termin, zu von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten, insofern dem einzelnen Mitglied zumutbar, Dienst im oder am Vereinsheim zu leisten.
- Die Mitgliederversammlung kann weitere Arbeitsleistung, durch einfache Stimmmehrheit, bestimmen.
- Nicht geleistete Arbeitsleistung kann vom Verein, durch die Vorstandschaft, auch für sonstige vereinsnahe Tätigkeiten, eingefordert werden.
- Die Ankündigung der verpflichteten Arbeitsleistung erfolgt, durch die Vorstandschaft, durch einen entsprechenden Dienstplan. Die Mitglieder sind verpflichtet an diesen Terminen teilzunehmen oder ihre Nichtteilnahme an eben diesen rechtzeitig anzuzeigen. Bei planbaren Ereignissen wie Arbeit, Urlaubsreise, etc. bedeutet dies bis 7 Tage vor dem Pflichttermin, bei nicht planbaren Ereignissen ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden.

4.1.1. reduzierte Leistungen

Die Mitgliederversammlung kann, mit einfacher Stimmmehrheit, für Ehrenmitglieder einer Reduzierung der Arbeitsleistung beschließen.

4.2. Probemitglieder

Für Mitglieder auf Probe bestehen die Verpflichtungen gleichlautend die der aktiven Mitglieder.

5. Fastnachtswagen

5.1 Fahrer des Fastnachtswagens müssen aktiv im Verein gemeldet sein.

5.2 Die Fahrer des Fastnachtswagens müssen mit der Fastnachtswagenrichtlinie vertraut sein.

6. Fahrten

6.1 Die Vorstandschaft muss bestrebt sein mindestens die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 11.11. bis zum Aschermittwoch zu planen.

6.2 Als Abfahrtsort ist immer der Parkplatz an der Mehrzweckhalle in Neuried-Müllen anzunehmen.

6.3 Auf der Rückfahrt werden folgende Haltestellen angefahren: Messe Offenburg, Ortsrand Langhurst, Eiscafé und Kirche in Schutterwald, Ortsrand Höfen, MZH Müllen, Altenheim BBH Lindengasse und Wunderbar, Tankstelle Dundenheim, Schwanen Ichenheim, Seeterass Kürzell.

6.4 Die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 11.11. bis zum Aschermittwoch sollten für aktive Mitglieder kostenfrei sein. Für passive Mitglieder und Gäste wird

bei Fahrten mit dem Bus oder Taxi 5€ verlangt. Jeder Mitfahrende sollte ein Fahrertrinkgeld von mindestens einem Euro bezahlen. Private Fahrer bekommen von jedem Mitfahrenden 0,5€ pro angefangen 10km fahrt. Gerechnet wird von Müllen bis zum Ort der Veranstaltung und wieder nach Müllen. Dies gilt nur an Tagen an denen nicht für die Hin- und Rückreise gesorgt ist.

7. Veranstaltungen

- 7.1 An den Tagen an denen offiziell keine Veranstaltung besucht wird, ist es mit Zustimmung des ersten oder zweiten Vorstands gestattet andere Veranstaltungen im Häß zu besuchen.
- 7.2 Ausgang im Häß ist nur in Gruppen von mindestens fünf Personen erlaubt. Ausnahmen können der erste und zweite Vorstand gemeinsam beschließen.
- 7.3 Nach dem offiziellen Ende der besuchten Veranstaltung ist es jedem Mitglied frei gestattet andere Veranstaltungen zu besuchen. Das Häs darf auch dann getragen werden, wenn das Mitglied allein unterwegs ist.
- 7.4 Die offiziellen Enden der besuchten Veranstaltungen sind wie folgt definiert:
 - 7.4.I Abendveranstaltungen und Nachtumzüge: 1:30Uhr am darauffolgenden Tag oder mit der von den Mitreisenden mehrheitlich bestimmten Uhrzeit der Rückfahrt.
 - 7.4.II Umzüge am Tag: 18:00Uhr oder nach dem Ende des gesamten Umzuges.
 - 7.4.III Sonstige Veranstaltungen: Nach Beschluss der Vorstandschaft.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung soll über den Terminplan abstimmen. Die Vorstandschaft hat das Recht entgegen der Abstimmung Termine zu- und abzusagen.
- 7.6 Die aktiven Mitglieder sollen bestrebt sein an den Veranstaltungen und den Umzügen teilzunehmen.

8. Tanzgruppe und sonstige öffentliche Präsenz

- 8.1 Jedes Mitglied soll bestrebt sein sich an der öffentlichen Präsenz zu beteiligen. Insbesondere soll die Tanzgruppe unterstützt und die Vielfältigkeit des Programmes am Hausball (der Narrengruppe Nellüm) erhalten werden.
- 8.2 Jedes aktive Mitglied hat das Recht dort mitzuwirken.
- 8.3 Insbesondere soll die Jugend dafür begeistert und gewonnen werden.
- 8.4 Die Tanzgruppe soll mit mind.25€ pro Person, pro Jahr aus der Vereinskasse unterstützt werden. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen, eingesetzt werden. Weitere Mittel können bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die Kostüme bleiben im Besitz des Vereins.
- 8.5 Die Personen die außerhalb der Tanzgruppe an öffentlichen Auftritten mitwirken, werden mit 20€ pro Person und Jahr unterstützt. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen und Requisiten eingesetzt werden. Das gekaufte bleibt im Besitz des Vereins.
- 8.6 Bei Teilnahme an Sportveranstaltungen wird das Startgeld übernommen.

9. Jugendarbeit

- 9.1 Der Jugendwart soll die Jugend und deren Interessen fördern und vertreten.
- 9.2 Jugendleiter müssen aktiv im Verein gemeldet sein.

10. Mitteilungen

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Kassenwart Änderungen, der personenbezogenen Daten, mitzuteilen.
- 10.2 Der Verein ist verpflichtet zur Mitgliederjahresversammlung mind. 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung muss öffentlich sein und erfolgt und durch einen Artikel im Neurieder Gemeinde-Anzeiger. Zusätzlich werden die Mitglieder per E-Mail informiert.
- 10.3 Sonstige wichtige Mitteilungen müssen nur über die Homepage bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage öffentlich sein.

11. Bußgeldkatalog

Das Bußgeld das zur Strafe ausgesprochen wird darf nicht die Höhe von 30 Euro überschreiten.

- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtterminen = 15,00 Euro
- b) Nichteinhaltung der Kleiderordnung = 1,00 Euro/Kleidungsstück
- c) Nichtmitgliedern durch Pullitausch o.ä. Eintritt auf Veranstaltungen verschaffen = Eintrittsgebühr der jeweiligen Veranstaltung plus 20 Euro
- d) Verstoß gegen die Satzung = 10,00 Euro
- e) Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des ersten Quartals = 10,00 Euro
- f) Negatives Auftreten z.B. illegale Drogen, Schlägereien usw. = Das Bußgeld wird von Vorstandschaft entsprechende der schwere des Vergehens ausgesprochen; ggf. werden auch weiter Sanktionen veranlasst.

12. Umzüge

- 12.1. Zukünftig werden für Sonntagsumzüge mehr Busfahrten angestrebt.
- 12.2. Bei Umzügen darf die Maske erst abgezogen werden, wenn der Hauptverantwortliche die Maske abzieht.
- 12.3. Bei Umzügen sollten unmaskierte Mitglieder vorne laufen, in der Mitte die Maskierten und am Ende der Fastnachtswagen.
- 12.4. Während des Umzugs haben sich Mitläufer ausschließlich vor dem Fastnachtswagen aufzuhalten.

13. Vorstandschaft

- 13.1. Die Vorstandschaft kann bis zu einem Volumen von 2000 Euro außerordentliche Einkäufe bzw. Investitionen pro Geschäftsjahr tätigen. Für höhere Beträge muss die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden.
- 13.2. Der Vorstand sollte Aufgabenbeschreibungen für Funktionsträger ausarbeiten, wenn er wichtige Aufgaben der Vereinsarbeit an die erweiterte Vorstandschaft überträgt. Diese sollten, falls notwendig Vollmachten und Verantwortlichkeiten beinhalten.

14. Zuwendungen bzw. Aufmerksamkeiten an Mitglieder

- 14.1. Zuwendungen an Mitglieder dürfen im Einzelnen die Höhe des Jahresbeitrags, gemäß Beitragsordnung, nicht überschreiten. Geldgeschenke sind generell verboten.
- 14.2. Zuwendungen können bei persönlichen Anlässen oder Vereinsnlässen übergeben werden.
 - 14.2.1. Persönliche Anlässe sind: Hochzeiten, Geburt eines Kindes, Jubiläum der Vereinszugehörigkeit (alle elf Jahre). Zu diesen Anlässen ist die maximale Höhe der Zuwendung je Anlass möglich.
 - 14.2.2. Vereinsnlässe: Vereinsfeiern, wie z.B. Weihnachtsfeier und Helferfest, Ausflüge, Verpflegungspauschalen. Zu diesen Anlässen ist der Gesamtwert aller Zuwendungen pro Kopf und Geschäftsjahr möglich.

Änderungen:

- 2015_04_02: Mitgliedsbeitragsrückerstattung entfällt.
Pkt.9 Satz 2 Passus zu „Jugendleiter“ eingefügt.
Pkt.8 Satz 2 wurde mit aktiv ergänzt.
Pkt.5 und 9 Passus zur Ehrenamtszuschale eingefügt.
- 2016_10_11: Pkt. 4 Mitgliedsbeiträge werden um 5€ erhöht auf neu:
 - Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
 - Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a.
- 2018_08_18: Allgemeine Nummerierung wurde angepasst.
2.2 ‚Jahr‘ wurde auf ‚Kampagne‘ abgeändert
6.3 wurde ‚Kürzel Seeterrasse‘ ergänzt
7.8.2 auf die genauere Beschreibung der nicht planbaren Ereignisse wird verzichtet
8.6 wurde hinzugefügt, welcher sich auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen bezieht.

10.2 wurde Information über Facebook und E-Mail ergänzt

12. Umzüge wurde ergänzt

16_04_19: 2.5 wurde ergänzt
7.5II Uhrzeit geändert
7.8.1 Pflichttermine werden nicht mehr rot dargestellt. Passus gestrichen

08_09.2019: 1.1. hinzu
2.6: Dieser Absatz wurde aus der Version vom 08.09.2015 wieder eingefügt. Ein offizieller Austrag hatte nie stattgefunden.

2021: Vorwort eingefügt
2.1 detailliert
2.4 detailliert
2.5 neu beschrieben
2.6 entfällt
3 Grund eingefügt
4 Umbenannt in Beitragsordnung, Familienbeitrag beschrieben, Altersbegrenzung für Ermäßigung definiert.
Hinweis zum Versicherungsbeitrag entfällt, Hinweise zur Versicherung hinzu.
Ermäßigung für passive Mitglieder entfällt, Passive Mitglieder sind mitversichert.
4.1 Arbeitsleistung eingefügt
4.2 eingefügt
5.1 entfällt (nachfolgende Nummerierung angepasst)
5.1 (neu) = 5.2 (alt) Ehrenamtspauschale bzw. Aufwandsentschädigung entfällt
5.2 (neu) hinzu
7.3 entfällt (nachfolgende Nummerierung angepasst)
7.8; 7.8.1 und 7.8.2 entfällt
8. (8.4 du 8.6) Zuwendungen entfallen
9.2 Ehrenamtspauschale bzw. Aufwandsentschädigung entfällt
10.1 Funktion geändert, redaktionell
10.2 Veröffentlichungen reduziert
12.2, 12.3 und 12.4 redaktionell
13 eingefügt
14 eingefügt

Freigegeben am / von:

19.04.2022
